AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Deutschsprachige Wirtschaftsfachoberschule



mit Wirtschaftsfachoberschule Innichen



Bekanntmachung einer Auftragserteilung über 1.000,00 Euro

Nettobetrag

Avviso affidamento incarico sopra i 1.000,00 euro IVA esclusa

Auftraggeber: Wirtschaftsfachoberschule Bruneck Josef Ferrari Str. 12 39031 Bruneck

Istituto tecnico economico Brunico Via Josef Ferrari, 12 39031 Brunico

Committente:

Verantwortlicher für das Verfahren: Dr. Johann Georg Rogger

Gegenstand der Vergabe vom 29.04.2013 Betreff: Verbrauchsmaterial für die Reinigung

CIG-Kodex: ZDA09B036C

Betrag: 3.398,20+ Mwst.

Zuschlagsempfänger:

Silmar GmbH Neumarkt (BZ)

Responsabile del procedimento: Dr. Johann Georg Rogger

Oggetto dell'affidamento del 29.04.2013 Oggetto: Materiale di facile consumo per pulizia

Codice CIG: ZDA09B036C

Importo: 3.398,20 + IVA

Impresa aggiudicataria:

Silmar srl Egna (BZ)

Øer Direktor/

r/// Preside





Autonome Provinz Bozen - Südtirol Wirtschaftsfachoberschule Bruneck



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige Istituto tecnico economico Brunico

39031 Bruneck, Josef-Ferrari-Straße 12

39031 Brunico, via Josef Ferrari, 12

Tel.: 0474/55 51 25 - Fax: 0474/55 08 26

E-Mail: os-wfo.bruneck@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 81009160219

Bestellschein Nr. 57/2013 - 29.04.2013

Prot. Nr. 380/12.07/hs/2013

vom 29.04.2013

Sachbearbeiter/in Helga Steinmair

Abteilung/Person

CIG ZDA09B036C

An die Firma Silmar srl

Rheinfelden 5

I - 39044 Neumarkt BZ

Bezugnehmend auf Ihr Angebot vom 17.04.2013 wird mit diesem Bestellschein der Auftrag erteilt, folgendes Material zu liefern oder folgende Dienstleistung zu erbringen:

Kapitel	Beschreibung	Anzahl	Einzelpreis	Rabatt	Gesamtprels	MwSt.
2013 / 1010-03	Reinigungsmaterial laut Angebot vom 17.04.2013	1	3.398,20	0,00	4.111,82	21,00
Gesamtpreis der Bestellung ohne Mehrwertsteuer					3	.398,20
Mehrwertsteuer						713,62
Insgesamt			/		4.:	L11,82

Lieferadresse: Wirtschaftsfachoberschule Bruneck, Josef Ferrari **Bruneck**

Bruneck, 29.04.2013

hulführungskraft Die So brg Rogger

Nummer, Datum und CIG des Bestellscheines ist auf der Rechnung anzugenen Bur i Der Überbringer/Die Überbringerin dieses Bestellscheite r jeden Bestellschein ist eine Rechnung auszustellen. Der Überbringer/Die Überbringerin dieses Bestellscheines ist ermächtigt die bestellte Ware entgegenzunehmen.

Im Übrigen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Gleichzeitig muss darauf aufmerksam gemach werden, dass die Landesverwaltung das Recht hat, diesen Auftrag auf Risiko und Gefahr des Auftragnehmers durchzuführen und die hiermit eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer nicht an die Abmachungen und einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Die Auszahlung erfolgt mittels Banküberweisung auf das Konto des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Honorarnote oder Rechnung.

Mitteilung gemäß Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196

Rechtsinhaber der Daten ist die autonome Schule. Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im Sinne des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 und des Dekrets des Landeshauptmanns vom 16. November 2001, Nr. 74 verarbeitet. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist Herr/Frau Dr. Johann Georg Rogger. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die mit der Bestellung zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweitgerung der erforderlichen Daten kann der Auftrag nicht erteilt werden. Sie erhalten auf Anfrage gemäß Artikel 710 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu Ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und können deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Pflichten des Auftragnehmers über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse

- 1. Der Auftragnehmer Silmar sri übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse It. Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136, In geltender
- 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vergabestelle und dem Regierungskommissär der Provinz Bozen umgehend die Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verfolgbarkeit der Geldflüsse seines jeweiligen Vertragspartners (Unterauftragnehmer/Untervertragspartner) mitzuteilen.